

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Markt Peiting
Hauptplatz 2
86971 Peiting

Stichwahl Bayern 29.03.2020

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses

zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses

sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses

des ersten Bürgermeisters des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 29. März 2020

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag Montag, Datum 30.03.2020 um 19.00 Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Markt Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting, Gebäude 1, Besprechungsraum, Zimmer-Nr. 6

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.1 Öffentlicher Anschlag am Rathaus

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.2 Veröffentlichung im Internet (www.peiting.de - Rathaus - Wahlen-Abstimmungen - Kommunalwahl 2020)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

Nr. 2.1 Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum

24.03.2020

Habersetzer, stv. Gemeindevahlleiterin Unterschrift

Angeschlagen am: 29.03.2020

Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)
im/in der _____

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!